

Mindestlohn gilt nicht für Ehrenamt im Sportverein

Hagen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt seit einem Monat – offensichtlich gibt es noch manche Unsicherheit bei der Frage, wie in Sportvereinen mit dem Mindestlohn umzugehen ist. Der Hagener Bundestagsabgeordnete René Röspel (SPD) bringt es auf die einfache Formel: Für Arbeitnehmer gilt er, für Ehrenamtliche nicht.

Um die Allgemeingültigkeit des Mindestlohns sicherzustellen, seien alle Arbeitnehmer eingeschlossen – auch in Vereinen. Um sicher zu stellen, dass der Mindestlohn für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt wird, muss die Arbeitszeit erfasst und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Diese Dokumentation kann zum Beispiel handschriftlich auf einem einfachen Stundenzettel vermerkt werden.

Entscheidend für Sportvereine ist festzustellen, wer Arbeitnehmer ist, so Röspel: „Werden Tätigkeiten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung als sogenannte Minijobs durchgeführt, ist anzunehmen, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, für das der Mindestlohn zu bezahlen ist.“ Vertragsamateure dagegen stellen eine Mischform zwischen Amateur- und Berufssportler dar. Daher müsse im Einzelfall überprüft werden, ob ein Arbeitnehmerverhältnis vorliegt.

Rein ehrenamtliche Tätigkeiten fallen nicht unter den Mindestlohn, macht Röspel deutlich: „Gesellschaftliches Engagement in Form des Ehrenamtes in Sportvereinen kann daher unverändert fortgeführt werden.“ Für ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigung oder Übungsleiterpauschale bezahlt werden kann, gelte der Mindestlohn nicht; hier sei weder Zeiterfassung noch maximale Stundenzahl zu beachten. Sportvereine werden durch das Mindestlohngesetz jedoch angehalten, klarzustellen, wann Mitglieder ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben und wann sie als Arbeitnehmer einer Beschäftigung im Verein nachgehen. Denn ein Arbeitsverhältnis schließt ein darüber hinausgehendes ehrenamtliches Engagement nicht aus. Es bedürfe allerdings einer eindeutigen Trennung von Ehrenamt und Beschäftigung.

Röspel nennt ein Beispiel: Ein Übungsleiter erhält pauschal 650 Euro monatlich in einem Verein für seine Tätigkeiten, wozu neben Training auch Materialpflege und Kontrolle der Sporthalle fällt. Dieser Betrag setzt sich aus 200 Euro Übungsleiterpauschale und einem Minijob (Höhe 450 Euro) zusammen. Aber einen Arbeitsvertrag, der zwischen den Tätigkeiten differenziert, gibt es nicht. Diese bisher übliche einheitliche Bezahlung von Ehrenamt und Minijob kann nicht fortgesetzt werden. Liegt ein Arbeitsverhältnis in Form eines Minijobs vor, muss klar definiert sein, was der Inhalt des Arbeitsverhältnisses ist. Darüber hinaus gehende ehrenamtliche Tätigkeiten können jedoch durch Aufwandsentschädigung bzw. Übungsleiterpauschale abgegolten werden.

Quelle: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 18.02.2015